

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 26/5197**

Fachbereich	Datum	
Fachgebiet 2.2 Sicherheit, Ordnung, Verkehr	23.02.2026	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Verkehr	10.03.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2026	Ö
Stadtrat	25.03.2026	Ö

Aktualisierung der Parkgebührenordnung der Stadt Lahnstein

Sachverhalt:

Seit dem 10.10.1991 ist eine rechtsgültige Parkgebührenordnung für die Stadt Lahnstein in Kraft getreten. In den Jahren 2002, 2018 sowie 2019 wurden Veränderungen bei der Parkraumbewirtschaftung vorgenommen. Hierbei handelte es sich um Anpassungen im Tarifbereich sowie Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung. Aufgrund aktuell eingegangener Presseanfragen zur Thematik rechtsgültige Parkgebührenordnung war nach eingehender Aktenprüfung festzustellen, dass die Parkgebührenordnung aus dem Jahr 1991 rechtsgültig erlassen und Bekannt gegeben wurde. Nachfolgende Veränderungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung wurden zwar mittels Beschluss im Fachausschuss und Stadtrat gefasst, jedoch erfolgte zu den damaligen Änderungen keine öffentliche Bekanntmachung. Diese wäre jedoch zwingend notwendig gewesen, um eine Rechtsgültigkeit herzustellen.

Dies führt dazu, dass die Erhebung von Parkgebühren bisher in der Stadt Lahnstein rechtsgültig gewesen ist. Jedoch nur in Höhe der im Jahr 1991 erlassenen Gebührenordnung. Somit besteht für die Bürgerinnen und Bürger ein Erstattungsanspruch auf die zu Unrecht gezahlten Gebühren. Dies wäre der Differenzbetrag zwischen der Gebührenordnung aus dem Jahr 1991 und den aktuellen Gebühren. Eine Erstattung kann nur dann erfolgen, wenn der Antragssteller dies mittels Parkticket bzw. Quittung nachweisen kann. Der Erstattungsanspruch erstreckt sich zeitlich bis auf den 15.02.2025 rückwirkend.

Da es sehr unwahrscheinlich ist, dass Verkehrsteilnehmer noch Parktickets oder Quittungen vorliegen haben, die länger als ein bis zwei Wochen zurückliegen, wird

sich der Erstattungsanspruch auf den Personenkreis reduzieren, der die Parkster-App nutzt, da hier die Zahlungen in der App lückenlos nachweisbar wären.

Hieraus ergäbe sich im Höchstfall ein Erstattungsanspruch von insgesamt ca. 30.000,- Euro. Dies setzt natürlich voraus, dass alle Nutzer der App auch diesen geltend machen würden.

Bezüglich Verwarnungen wegen fehlendem Parkticket oder Überschreitung der Parkhöchstdauer sind nicht erstattungsfähig, da eine gültige Verordnung aus dem Jahr 1991 vorliegt.

Auch besteht kein Erstattungsanspruch bezüglich der Bewohner- und Beschäftigtenparkausweise. Diese werden auf der Rechtsgrundlage des § 46 I Straßenverkehrsordnung sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr unter der dortigen Ziffer 264 erstellt und berechnet.

Trotz einer vorhandenen rechtsgültigen Parkgebührenordnung besteht trotzdem die Notwendigkeit diese zu aktualisieren, zu beschließen und im Anschluss entsprechend öffentlich bekannt zu geben.

Finanzierung:

Mit der Aktualisierung der Parkgebührenordnung werden die geplanten Einnahmen im Haushalt 2026 sichergestellt.

Auswirkungen Umweltschutz:

Es bestehen keine Auswirkungen auf den Umweltschutz.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt die vorliegende aktualisierte Parkgebührenordnung.

Anlagen:

- Parkgebührenordnung aus dem Jahr 1991
- Aktualisierte Parkgebührenordnung

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister